

Tesla Manufacturing Brandenburg SE, Tesla Straße 1, 15537 Grünheide (Mark)

Landesamt für Umwelt
T13 / Frau Lysann Weser
Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt (Oder)

Grünheide (Mark), 11.04.2023

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antrag der Tesla Manufacturing Brandenburg SE vom 15.03.2023 auf wesentliche
Änderung einer Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen nach
§ 16 Abs. 1 BImSchG mit Antrag auf Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG am
Standort 15537 Grünheide (Mark)**

Ihr Zeichen: LFU-W22-Industrielles_Abw3044/466+7#113222/2023

Hier: Nachforderung W22

Sehr geehrte Frau Weser,
sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Schreiben vom 21.03.2023 hat das Landesamt für Umwelt – W22 Nachforderungen gestellt. Hierzu nehmen wir Stellung wie folgt:

1.1 Zustimmung des WSE zur Einleitung mit veränderter Zusammensetzung sowie Einleitbedingungen des WSE.

Tesla hat einen Termin mit dem WSE für den 18.04. vereinbart. Hier wird dieser Nachforderungspunkt angesprochen. Die von W22 angeforderte Zustimmung des WSE zur Einleitung mit veränderter Zusammensetzung sowie Einleitbedingungen des WSE wird zügig nachgereicht.

1.2 Analysen des Gesamtabwasserstroms der letzten 3 Monate sowie Ergebnisse der Überwachung (Selbstüberwachung, qualifizierte Selbstüberwachung und behördliche Überwachung) der unter 2. Genannten Teilströme (Abwässer aus der Endmontage, der Umkehrosmoseanlagen zur Rohwasseraufbereitung, den Ionenaustauschern und aus den Kühlanlagen)

Die Analysen des Gesamtabwasserstroms sowie die Ergebnisse der Überwachung von Messstelle 24 (Einleitung Kanalnetz WSE) wurden tabellarisch aufgeführt und

dem Kapitelabschnitt 10.1 als Anlage 10.1.07 beigefügt. Die Abwässer der Gebäudereinigung sind hier nicht aufgeführt, da im Zuge der Bearbeitung der Nachforderungen diese nun in die PBA zur Wiederverwendung und nicht mehr in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden sollen.

1.3 Detaillierte Abwasserbilanz, die die verschiedenen Teilströme der Indirekteinleitung berücksichtigt.

Die detaillierte Abwasserbilanz, die die verschiedenen Teilströme der Indirekteinleitung berücksichtigt, wurde angepasst und dem Kapitelabschnitt 10.1 als Anlage 10.1.01 beigefügt.

1.4 Angaben zu Rückhaltekapazitäten der zukünftig noch indirekt eingeleiteten Abwässer, sofern vorhanden.

Die Rückhaltung der zukünftig noch indirekt eingeleiteten Abwässer wird durch den Sammelraum des Pumpwerkbaukörpers gewährleistet. Die Speicherkapazität beträgt 114 m³. Detaillierte Angaben zur Rückhaltekapazität wurden in Kapitelabschnitt 10.1, Punkt 2.2 näher erläutert.

1.5 Angaben zu Überschreitungen der Überwachungswerte oder der Einleitmengen seit Beginn der Einleitung.

Angaben zu den Messergebnissen der Einleitparameter und Einleitmengen wurden dem Kapitelabschnitt 10.1 als Anlagen 10.1.07 und 10.1.08 beigefügt.

1.6 Angaben, ob die Indirekteinleitung als Folge der NB 6.1.4 der bestehenden Genehmigung seit Beginn der Einleitung unterbrochen werden musste.

Es musste bisher weder auf Anforderung der Berliner Wasserbetriebe (BWB) noch auf Anforderung des Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE) die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen durch Rückhalten des Abwassers seit Beginn der Einleitung unterbrochen werden. Dies wird explizit im Kapitelabschnitt 10.1, Punkt 2 angegeben.

2.1.1 Abwässer aus der Gebäudereinigung: Beschreibung der Reinigungsvorgänge, ggf. unterschieden nach Produktionsbereichen.

Im Zuge der Bearbeitung der Nachforderungen wurde beschlossen die Abwässer aus der Gebäudereinigung in die PBA zum Prozesswasserrecycling und nicht mehr in das öffentliche Kanalnetz einzuleiten und werden nun als Prozesswasser betrachtet. Dementsprechend sind diese nicht mehr Gegenstand von Betrachtungen gemäß AbwV und alle Angaben hierzu wurden aus Kapitel 10 entfernt.

- 2.1.2 Abwässer aus der Gebäudereinigung: Angaben zu den dabei eingesetzten Maschinen (bspw. Bodenreinigungsgeräte mit Kreislaufführung der Reinigungsflüssigkeit).

Im Zuge der Bearbeitung der Nachforderungen wurde beschlossen die Abwässer aus der Gebäudereinigung in die PBA zum Prozesswasserrecycling und nicht mehr in das öffentliche Kanalnetz einzuleiten und werden nun als Prozesswasser betrachtet. Dementsprechend sind diese nicht mehr Gegenstand von Betrachtungen gemäß AbwV und alle Angaben hierzu wurden aus Kapitel 10 entfernt.

- 2.1.3 Abwässer aus der Gebäudereinigung: Abwassermengen sowie Häufigkeit der Reinigung, unterschieden nach Produktionsbereichen.

Im Zuge der Bearbeitung der Nachforderungen wurde beschlossen die Abwässer aus der Gebäudereinigung in die PBA zum Prozesswasserrecycling und nicht mehr in das öffentliche Kanalnetz einzuleiten und werden nun als Prozesswasser betrachtet. Dementsprechend sind diese nicht mehr Gegenstand von Betrachtungen gemäß AbwV und alle Angaben hierzu wurden aus Kapitel 10 entfernt.

- 2.1.4 Abwässer aus der Gebäudereinigung: Analysen des Reinigungsabwassers, unterschieden nach Produktionsbereichen.

Im Zuge der Bearbeitung der Nachforderungen wurde beschlossen die Abwässer aus der Gebäudereinigung in die PBA zum Prozesswasserrecycling und nicht mehr in das öffentliche Kanalnetz einzuleiten und werden nun als Prozesswasser betrachtet. Dementsprechend sind diese nicht mehr Gegenstand von Betrachtungen gemäß AbwV und alle Angaben hierzu wurden aus Kapitel 10 entfernt.

- 2.1.5 Abwässer aus der Gebäudereinigung: Eingesetzte Reinigungskemikalien, Dosierungen sowie Sicherheitsdatenblätter.

Im Zuge der Bearbeitung der Nachforderungen wurde beschlossen die Abwässer aus der Gebäudereinigung in die PBA zum Prozesswasserrecycling und nicht mehr in das öffentliche Kanalnetz einzuleiten und werden nun als Prozesswasser betrachtet. Dementsprechend sind diese nicht mehr Gegenstand von Betrachtungen gemäß AbwV und alle Angaben hierzu wurden aus Kapitel 10 entfernt.

- 2.2.1 Abwässer aus der Endmontage: Haben sich Änderungen in der Betriebsweise im Vergleich zum im vorherigen Antrag beschriebenen Betriebsweise ergeben?

Es haben sich keine Änderungen in der Betriebsweise der Endmontage im Vergleich zum im vorherigen Antrag beschriebenen Betriebsweise ergeben. Dies wird in Kapitelabschnitt 10.3, Punkt 2.2 erläutert.

- 2.3.1 Abwässer aus der Umkehrosmose zur Rohwasseraufbereitung: Haben sich Änderungen in der Betriebsweise im Vergleich zum im vorherigen Antrag beschriebenen Betriebsweise ergeben?

Es haben sich keine Änderungen in der Betriebsweise der Endmontage im Vergleich zum im vorherigen Antrag beschriebenen Betriebsweise ergeben. Dies wird in Kapitelabschnitt 10.3, Punkt 2.3 erläutert.

- 2.3.2 Abwässer aus der Umkehrosmose zur Rohwasseraufbereitung: Angaben zu eingesetzten Chemikalien (sofern keine Änderungen seit dem letzten Antrag vorgenommen wurden, reicht eine Auflistung sowie Angaben der Dosierung, ansonsten Angabe der SDB sowie Herstellerbescheinigung nach Anhang 31 Teil B Abs. 3 AbwV).

Die Einsatzstoffe der Umkehrosmose mit entsprechenden Dosierungen wurden in Kapitelabschnitt 10.3, Punkt 2.3 tabellarisch aufgeführt. Die Sicherheitsdatenblätter zu den aufgelisteten Reinigungschemikalien wurden dem Kapitelabschnitt 10.3 als Anlagen 10.3.28 bis 10.3.39 beigelegt.

- 2.4.1 Ionenaustauscher: Haben sich Änderungen in der Betriebsweise im Vergleich zum im vorherigen Antrag beschriebenen Betriebsweise ergeben?

Es haben sich keine Änderungen in der Betriebsweise der Endmontage im Vergleich zum im vorherigen Antrag beschriebenen Betriebsweise ergeben. Dies wird in Kapitelabschnitt 10.3, Punkt 2.4 erläutert.

- 2.4.2 Ionenaustauscher: Angaben zu eingesetzten Chemikalien (sofern keine Änderungen seit dem letzten Antrag vorgenommen wurden, reicht eine Auflistung sowie Angaben der Dosierung, ansonsten Angabe der SDB sowie Herstellerbescheinigung nach Anhang 31 Teil B Abs. 3 AbwV).

Die Einsatzstoffe der Ionenaustauscher mit entsprechenden Dosierungen wurden in Kapitelabschnitt 10.3, Punkt 2.4 tabellarisch aufgeführt. Die Sicherheitsdatenblätter zu den aufgelisteten Reinigungschemikalien wurden dem Kapitelabschnitt 10.3 als Anlagen 10.3.40 beigelegt.

- 2.5.1 Abwässer aus Kühlanlagen (Fahrzeugproduktion und Zellfertigung): Beschreibung der Kühlanlagen, dabei v.a. Umsetzung von NB 6.1.10 der bestehenden Genehmigung (Einsatz von durch Enthärtung aufbereitetem Wasser).

Die Beschreibung der Kühlanlagen und die Umsetzung von NB 6.1.10 der bestehenden Genehmigung wurde in Kapitelabschnitt 10.3, Punkt 2.5 aufgeführt.

- 2.5.2 Abwässer aus Kühlanlagen (Fahrzeugproduktion und Zellfertigung): Angaben zu eingesetzten Chemikalien.

Die Einsatzstoffe der Kühlanlagen mit entsprechenden Dosierungen wurden in Kapitelabschnitt 10.3, Punkt 2.5 tabellarisch aufgeführt. Die Sicherheitsdatenblätter zu den aufgelisteten Reinigungschemikalien wurden dem Kapitelabschnitt 10.3 als Anlagen 10.3.41 beigelegt. Die Sicherheitsdatenblätter zu den Einsatzchemikalien ST-DOS K-210 (Enthärter/Stabilisator) und ET250 (Korrosions- & Ablagerungsinhibitor) liegen bisher leider nur in englischer Sprache vor und werden nach Erhalt der deutschen Fassungen nachgereicht.

- 2.5.3 Abwässer aus Kühlanlagen (Fahrzeugproduktion und Zellfertigung): Dosierung / Einsatzkonzentration aller eingesetzten Stoffe; bei Bioziden Häufigkeit der Stoßdosierung.

Antwort zu diesem Nachforderungspunkt ist in der Antwort zum Nachforderungspunkt 2.5.2 enthalten.

- 2.5.4 Abwässer aus Kühlanlagen (Fahrzeugproduktion und Zellfertigung): SDB der eingesetzten Stoffe.

Antwort zu diesem Nachforderungspunkt ist in der Antwort zum Nachforderungspunkt 2.5.2 enthalten.

- 2.5.5 Abwässer aus Kühlanlagen (Fahrzeugproduktion und Zellfertigung): Herstellerbescheinigung nach Anhang 31 Teil B Abs. 3 AbwV für alle eingesetzte Stoffe.

Die Herstellerbescheinigung zu den eingesetzten Chemikalien ST-DOS K-374 und ST-DOS B-513 wurde dem Kapitelabschnitt 10.3 als Anlage 10.3.42 beigefügt. Die Herstellerbescheinigung für die anderen Chemikalien sind angefragt und werden nachgereicht.

- 2.5.6 Abwässer aus Kühlanlagen (Fahrzeugproduktion und Zellfertigung): Für Biozide Herstellerangaben über das Abbauverhalten (z.B. Abklingkurve).

Die Abklingkurve für die eingesetzten Biozide ist angefragt und wird nachgereicht.

- 2.6.1 Sanitärabwasser: Angaben zur Abwassermenge; Erläuterungen, warum im Vergleich zum vorherigen Antragsverfahren mit einem etwa doppelt so großen Sanitärabwasservolumenstrom ausgegangen wird.

Die Angaben zur Abwassermenge sowie die Erläuterung, warum im Vergleich zum vorherigen Antragsverfahren mit einem höheren Sanitärabwasservolumenstrom gerechnet wird, wurden im Kapitelabschnitt 10.3, Punkt 2.6 erläutert.

- 3 Wasserwiederverwendung (ggf. ist das nicht im Kapitel 10, sondern in anderen Kapiteln darzustellen): Erstellen eines Konzepts, das die Rückhaltung des Prozesswassers bei Störungen der Aufbereitung und Wiederverwendung in der BABA darstellt. Darin sollten Redundanzen in der BABA sowie zentrale und dezentrale Speichermöglichkeiten berücksichtigt werden, sodass es plausibel ist, dass auch bei Ausfall einzelner Anlagen in der BABA kein Austritt von Prozesswasser erfolgt.

Das sogenannte „Havarie-Plan-Konzept PWR“ wurde erstellt, um bei möglichen Störungen der Aufbereitung und Wiederverwendung des Prozesswassers im Prozesswasserrecycling („PWR“) Prozesswasseraustritt zu verhindern. Die Maßnahmen dazu werden im Kapitelabschnitt 10.1, Punkt 4.5 ausführlich erläutert.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



[André Thierig \(Apr 11, 2023 20:00 GMT+2\)](#)

André Thierig

Geschäftsführender Direktor